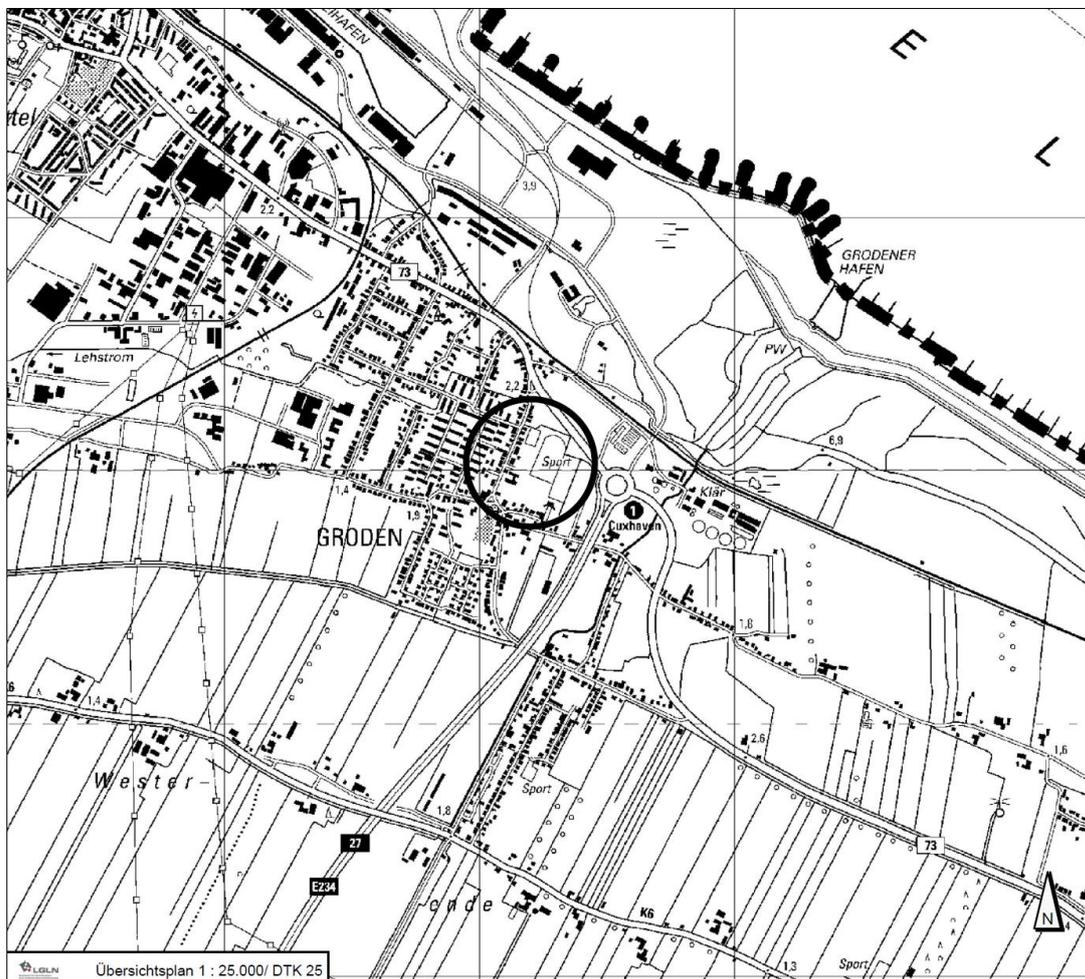


STADT CUXHAVEN Der Oberbürgermeister



128. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Sportzentrum am Bürgerpark Groden“ Teilbereich A und Teilbereich B

BEGRÜNDUNG



Stand: Entwurf Juni 2022

Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel 040-380 375 6-70
mail@ck-stadtplanung.de

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Planung	2
1.1.	Rechtsgrundlagen	2
1.2.	Geltungsbereich	2
1.3.	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	3
2	Bestandssituation	3
3	Planerische Rahmenbedingungen	4
3.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
3.2.	Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP)	6
3.3.	Landschaftsrahmenplan (LRP)	7
3.4.	Schutzgebiete	7
4	Planungskonzept	7
5	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Abwägung	9
5.1.	Flächen für den Gemeinbedarf	9
5.2.	Grünflächen	9
5.3.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Teilbereich B)	9
5.4.	Verkehr und Erschließung	9
5.5.	Altlasten / Kampfmittel	10
5.6.	Boden- & Denkmalpflege	10
6	Natur- & Artenschutz	10
7	Ver und Entsorgung	13
8	Immissionsschutz	16
9	Flächenangaben	17

Teil B: Umweltbericht und Eingriffsregelung zur 128. Flächennutzungsplanänderung
„Sportzentrum am Bürgerpark Groden“ Teilbereich A und Teilbereich B der Stadt Cuxhaven,
Bearbeitung durch Klaus Ebler, Landschaftsarchitekt, Entwurf Juni 2022

Anlagen zur 128. Änderung des Flächennutzungsplans:

Bericht zur Fledermauserfassung – Raumnutzung und Sommerquartiere - zum Bebauungsplan Nr. 220 „Sportzentrum am Bürgerpark Groden“ und zur 128. Flächennutzungsplanänderung, Stand: 05.04.2021

Bericht zur Erfassung von Amphibien zum Bebauungsplan Nr. 220 „Sportzentrum am Bürgerpark Groden“ und zur 128. Flächennutzungsplanänderung, Stand: 05.04.2021

Bericht zur Brutvogelerfassung zum Bebauungsplan Nr. 220 „Sportzentrum am Bürgerpark Groden“ und zur 128. Flächennutzungsplanänderung, Stand: 05.04.2021

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 220 „Sportzentrum am Bürgerpark Groden“ und zur 128. Flächennutzungsplanänderung, Stand: Juni 2022

Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 220, Sweco GmbH, Cuxhaven 2022

Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Sportzentrum am Bürgerpark Groden“ in Cuxhaven, T&H Ingenieure GmbH, Bremen 2021

1 Grundlagen der Planung

1.1. Rechtsgrundlagen

Die 128. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64)

1.2. Geltungsbereich

Der Änderungsbereich (Teilbereich A) umfasst ca. 4,3 ha und befindet sich am östlichen Rand des Stadtteils Groden, der im Osten des zentral besiedelten Stadtbereiches liegt. Er wird begrenzt:

- im Norden durch die B73 mit vorgelagertem Kleingartengebiet und Ausläufern des Landschaftsparks,
- im Westen durch die Bebauung östlich der Papenstraße,
- im Süden durch die Zufahrt zum Schulgrundstück sowie zum Grundstück der Kita St. Abundus und
- östlich durch die Grünflächen des Grodener Bürgerparks.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderungsfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die externe Kompensationsfläche (Teilbereich B) umfasst ca. 0,76 ha in der Gemarkung Süder- und Westerwisch.

Hinweis: In den folgenden Erläuterungen handelt es sich in der Begründung bei dem Begriff „Änderungsbereich“ um den als „Teilbereich A“ gekennzeichneten Geltungsbereich in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Begriff „Plangebiet“ definiert den Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 220. (Abgrenzung siehe auch S. 13, Abb.: Untersuchungsgebiet der faunistischen und floristischen Erfassungen)

Bei dem als „Teilbereich B“ gekennzeichneten Geltungsbereich handelt es sich um die externe Ausgleichsfläche. Für diesen Bereich vorgesehene Maßnahmen werden in Kapitel 5.3 dieser Begründung erläutert. Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht mit Eingriffsregelung, welcher durch das Büro „Klaus Ebler Landschaftsarchitekt“ erarbeitet wurde, zu entnehmen.

1.3. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Die Stadt Cuxhaven beabsichtigt, das Sportzentrum am Bürgerpark in Groden zu ertüchtigen. Geplant sind die Umwandlung eines Fußballfeldes in einen Kunstrasenplatz, die Instandsetzung von Außensportbereichen sowie die Erweiterung einer Turnhalle um Umkleideräume. Daneben ist die Verbesserung der Erschließung und Schaffung neuer Stellplätze beabsichtigt.

Durch die Sanierung der Sportanlage soll eine langfristige und nachhaltige Nutzung durch Schule, Vereine und den Individualsport gewährleistet werden. Die Sportanlage ist Teil eines übergreifenden städtischen Sportentwicklungskonzeptes und die einzige Anlage am östlichen Rand des Innenstadtgebiets. Durch die zentrale Lage im Stadtteil, in unmittelbarer Nähe zur Grundschule und Kita sowie zum Bürgerpark Groden, ist eine gute Erreichbarkeit durch die insgesamt gute infrastrukturelle Anbindung für Fußgänger, Radfahrer und PKW gegeben. Die Sportanlage steht den BürgerInnen frei zur Verfügung und bildet einen wichtigen sozialen Raum im Stadtteil.

Um den Parkcharakter der Sportanlage zu bewahren und ihn als Lebensraum für Flora und Fauna zu erhalten, sollen die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Grünbestand so minimal wie möglich gehalten werden. Dazu wurden die artenschutz- und umweltrelevanten Untersuchungen, die für den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sind, durch das Büro „Klaus Ebler Landschaftsarchitekt“, aus Estorf erarbeitet.

Im Rahmen der Planung wurde aufgrund der zu erwartenden Vollversiegelung im Bereich der Gemeinbedarfsflächen zudem ein Entwässerungskonzept zur Regelung der Oberflächenentwässerung erarbeitet. Vorgesehen wird u.a. die Anlage eines Grabens im Süden des Plangebietes.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der von der Bauleitplanung verbindlich bestimmten Bereiche und ist im westlichen Teil dem unbeplanten Innenbereich im Stadtteil Groden und im östlichen Bereich dem Außenbereich zuzuordnen.

Um das Vorhaben zu realisieren, ist die Änderung des Flächennutzungsplans, der derzeit Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Schule ausweist, erforderlich. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Sportzentrum am Bürgerpark Groden“, durch den die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sanierung und Erweiterung der Sportanlage geschaffen werden sollen.

Mit der 128. Änderung des Flächennutzungsplans werden zusammengefasst die folgenden Ziele verfolgt:

- Vorbereitung zur Sicherung, Instandsetzung und Umwandlung der Außensportbereiche,
- Vorbereitung zur Sicherung und Erweiterung der Turnhalle sowie
- Berücksichtigung und Erhalt der bestehenden Vegetationsstrukturen.

2 Bestandssituation

Der Änderungsbereich wird bereits im Bestand als Sportareal genutzt. Dieses besteht aus zwei kompletten Fußballfeldern und einem Trainingsbereich (Rasenplätze), einem Kleinspielfeld (Basketballplatz), einer Sporthalle, Weitsprunggruben, einer Kugelstoßbahn sowie einer 100m Laufbahn. Für die Nutzung der Sportanlage stehen nur alte unsanierte Umkleidekabinen und Sanitäreanlagen im Keller der angrenzenden Schule (Baujahr 1937, bzw. Altbau von 1912) zur Verfügung.



Abb.: Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets (Teilbereich A) (ohne Maßstab) © LGLN, Bearbeitung eigene Darstellung

Die Erschließung der Sportanlage erfolgt über eine Hauptzufahrt zur Kita und Schule und eine weitere Zuwegung nördlich, jeweils von der Papenstraße ausgehend. Hier befinden sich befestigte Flächen, die als provisorische Stellplatzanlagen genutzt werden.

Entlang der beiden Zuwegungen sowie zwischen den Rasenplätzen ist eine Vielzahl an großgewachsenen Gehölzstrukturen vorhanden. Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs sowie zwischen den beiden Rasenplätzen verlaufen eine Entwässerungsmulde sowie ein Entwässerungsrohr, welche erhalten werden sollen.

An den Änderungsbereich grenzen im westlichen Bereich ein Einfamilien- und Reihenhausesgebiet, im südlichen Bereich die Gemeinbedarfseinrichtungen der Grund- und Hauptschule sowie die Kita an. Im Osten und Norden grenzen Grünflächen sowie dahinter liegende Verkehrsflächen (B 73 & A 27) an. Im Norden grenzen zudem die Flächen des Kleingartenvereins Groden sowie Ausläufer des Landschaftsparks Bürgerpark Groden an. Teilbereiche des Kleingartenvereins befinden sich im nördlichen Bereich, innerhalb des Änderungsbereichs.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden gemäß

Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) vom 06.12.2017 in beschreibender und zeichnerischer Darstellung in Raumordnungsprogrammen festgelegt. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven (RROP) stellen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes dar.

Für die Planung maßgeblich sind zudem die Festlegungen in der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPVH, vom 19. August 2021, BGBl. I S. 3712). Gemäß der Verordnung ist eine Betroffenheit bezüglich Hochwasserrisiken für das Plangebiet zu prüfen.

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPVH)

Nahegelegen des Änderungsbereichs verläuft der Lehstrom, ein Gewässer 3. Ordnung. Im Änderungsbereich vorhandene Entwässerungsmulden- und -verrohrungen schließen an den Lehstrom an. Weiter nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Elbe. Sie befindet sich mit ca. 1,1 km jedoch in ausreichender Entfernung. Der Änderungsbereich befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 Absatz 1 WHG) oder Risikogebiet (gem. §73 Absatz 1 WHG). Auch sind keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. §78b Absatz 1 WHG) oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Absatz 3 WHG) durch die Planung betroffen (vgl. Umweltkarten Niedersachsen).

Alle niedrig gelegenen Flächen entlang der Elbe befinden sich im „Risikogebiet der Küste“ (HQextrem der Küste). „Risikogebiete der Küste“ sind als „überwiegend von Gezeiten beeinflusste“ Gebiete zu definieren. Der zuständige Wasser- und Bodenverband hat zu der Planung diesbezüglich keine Bedenken angemeldet. Es ist somit davon auszugehen, dass der Deichschutz an der Elbe ausreichend ist, anderslautende Aussagen sind nicht bekannt. Eine theoretisch mögliche Überflutung durch bestimmte Bauweisen abzumildern ist in diesem Fall nicht zielführend, der Ausbau des Deichschutzes kommt allein für diese Aufgabe nicht in Frage. Es besteht ein wesentliches öffentliches Interesse an einer weiteren Besiedelung des Küstenraumes mit Industrie, Gewerbe und Siedlungsbereichen.

Es ist in diesem Bereich somit von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber möglicher Hochwasserrisiken auszugehen.

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Die Verordnung über das LROP Niedersachsen wurde 2017 zuletzt geändert und neu bekanntgemacht. Die Stadt Cuxhaven wird dort als Mittelzentrum festgelegt. Zentrale Orte mit mittelzentraler Funktion haben die Aufgabe, eine zentralörtliche Versorgung mit Einrichtungen und Anlagen für den gehobenen Bedarf für die örtliche Bevölkerung bereitzustellen. Die Landesraumordnung formuliert einen Vorsorgeauftrag für die Entwicklung des Wohnstandortes Cuxhaven. Dazu gehört neben der Schaffung von Wohnbauflächen auch die entsprechende Gemeinbedarfs-Infrastruktur, zu der auch Sportflächen zählen.

Es sind durch die Planung keine Widersprüche mit den Zielen und Grundsätzen des LROP erkennbar.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven ist am 28.06.2012 in Kraft getreten. Die Stadt Cuxhaven ist im RROP als Mittelzentrum mit herausragender zentralörtlicher Bedeutung im Landkreis Cuxhaven und darüber hinaus klassifiziert worden (2.2.02, 1. Absatz). Cuxhaven ist als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ festgelegt, mit der Zielvorgabe, ein bedarfsorientiertes Angebot an Wohnungen und Bauland vorzuhalten, das in angemessenem Umfang über die erkennbare

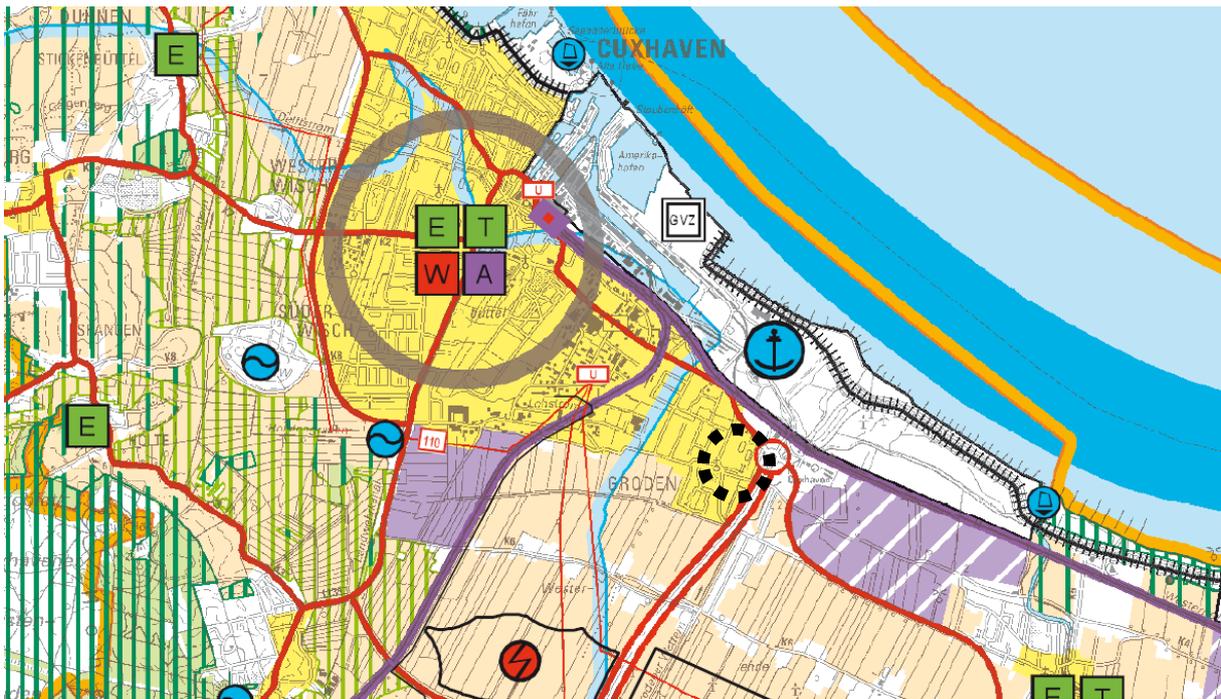


Abb.: Auszug aus dem RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven, mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (ohne Maßstab)

Nachfrage hinausgeht und damit die Attraktivität des Standortes steigert und zentrale Einrichtungen nachhaltig sichert (2.1.06). Cuxhaven ist zudem als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ festgelegt. Der Änderungsbereich gehört zum zentralen Siedlungsgebiet. Sport- und Freizeitanlagen, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch und Natur ausgehen können, sind an Standorten zu konzentrieren, an denen die Raum-, -Sozial und Umweltverträglichkeit gewährleistet ist (3.2.3 03).

Mit dem Vorhaben soll ein bereits zum Siedlungsbereich zählender Bereich als Sportanlage fortentwickelt werden. Aufgrund der Planung sind keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung erkennbar.

3.2. Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP)



Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Cuxhaven stammt aus dem Jahr 1980. Im wirksamen FNP wird die Fläche des Änderungsbereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt.

Westlich angrenzend werden Wohnbauflächen, südlich angrenzend gemischte Bau-

Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Cuxhaven (ohne Maßstab)

flächen dargestellt. Im Osten und Norden setzt die Grünfläche sich fort, bis im Anschluss daran überörtliche Verkehrsflächen dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan soll entsprechend des Planvorhabens modifiziert werden, sodass der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan perspektivisch aus dem FNP entwickelt werden kann.

3.3. Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan 2013 (LRP) der Stadt Cuxhaven stellt für den Änderungsbereich Biotoptypen mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung dar. Der Großteil des Änderungsbereichs wird als Sportplatz (Biototyp PSP) kartiert. In den Randbereichen sind halbruderales Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (Biototyp UH), naturnaher Marschbach (Biototyp FBM), Siedlungsgehölze (Biototyp HS) sowie Historische/sonstige Gebäudekomplexe (Biototyp ON) und Einzel- und Reihenhausbebauung (Biototyp OE) eingetragen. Die angrenzenden Parkflächen des Bürgerparks sind mit hoher Bedeutung kartiert. Dem Änderungsbereich wird eine Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung zugewiesen. Die Böden des Änderungsbereichs sind als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet.

Der Änderungsbereich ist der Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzungen in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeordnet. Die bestehenden Gehölzstreifen zwischen den Rasenplätzen sowie am nördlichen Rand des Änderungsbereichs sind als Teil des Biotopverbunds „Hecken und andere Gehölzstreifen“ dargestellt.

3.4. Schutzgebiete

Im Änderungsbereich sind gemäß Umweltkarten Niedersachsen keine geschützten Objekte oder Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts vorhanden.

Das nächst gelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist der Friedhof der St. Abunduskirche mit Baumbestand, der ca. 200 m südlich des Änderungsbereichs liegt. Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet Untereibe in ca. 1,5 km nördlicher Richtung. Südlich in ca. 1,5 km Entfernung ist ein für Brutvögel wertvoller Bereich gekennzeichnet. Die genannten Bereiche werden durch die Planung nicht berührt.

4 Planungskonzept

Geplant ist die Sanierung des Spielfeldes II durch Anlage eines Kunstrasenplatzes inkl. Erneuerung der vorhandenen Flutlichtanlage.

Die im westlichen Bereich des Plangebiets liegende Sporthalle soll zudem saniert und baulich erweitert werden, um Platz für einen Umkleide- und Sanitärbereich zu schaffen. Auch das Kleinspielfeld, die Weitsprunggruben, die Kugelstoßanlagen sowie die 100 m Laufbahn sind in sanierungsbedürftigem Zustand. Darüber hinaus soll der Zufahrtsbereich von der Papenstraße ausgehend erneuert und Stellplatzflächen für Besucher in ausreichender Zahl angelegt werden. Im südlichen Bereich des Plangebietes soll daher eine verkehrsberuhigte Zuwegung entstehen und eine Erweiterung des bestehenden Parkplatzes für die Nutzer der Schule und der Sportanlagen erfolgen.

5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Abwägung

5.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Für die Realisierung der Planung ist im Bereich der Sportanlagen im Westen des Änderungsbereichs sowie im Osten, im Bereich des geplanten Kunstrasenplatzes, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt in diesen Bereichen derzeit Grünflächen dar.

Im Westen und Osten des Änderungsbereichs sollen daher entsprechend der Planungsziele Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Schule“ dargestellt werden.

5.2. Grünflächen

Die weiteren Gebiete des Änderungsbereichs sollen entsprechend der bestehenden Nutzung und des Planungskonzeptes als Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“, „Parkanlage“ und „Kleingärten“ festgesetzt werden. Durch die Darstellungen soll der Parkcharakter der Anlage gewahrt und weiterentwickelt sowie der Eingriff möglichst minimiert werden.

Eine weitere Zonierung und Konkretisierung der Nutzungen soll im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 erfolgen. Eine Darstellung des im südlichen Bereich vorgesehenen, naturnah gestalteten Grabens, ist nicht erforderlich. Dieser kann im Rahmen der Konkretisierung auf Ebene des Bebauungsplanes aus der vorgesehenen Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

5.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Teilbereich B)

Die im Zuge der Planung erforderlichen zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen (0,76 ha) sollen außerhalb des Plangebiets im städtischen Kompensationsflächenpool der Stadt Cuxhaven in der Gemarkung Süder- und Westerwisch (Maßnahmen-Fläche Teilbereich B) im Bereich Flur 1, Flurstücke 7 (vollständig, Fläche 7.235 m²) und 11 (anteilig, Fläche 365 m²) umgesetzt werden. Die Flächen wurden 2013 von der Stadt erworben und von einem GM (mesophiles Grünland) zu einem NRS (Schilf-Landröhricht) entwickelt. Die Flächen sind gemäß dem Kompensationskonzept der Stadt Cuxhaven für die Kompensation von Eingriffen auf der Geest und in der Marsch geeignet und als Ausgleich für die Eingriffe im Bereich des Plangebiets geeignet. Die Fläche der externen Ausgleichsmaßnahme wird als Teilbereich B als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Weiterführende Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen sind der Eingriffsregelung (siehe „Umweltbericht zur 128. Flächennutzungsplanänderung“ Teil B, bearbeitet durch das Büro „Klaus Ebler, Landschaftsarchitekt“) zu entnehmen.

5.4. Verkehr und Erschließung

Die Anbindung der erweiterten Sportanlagen kann wie bereits im Bestand durch einen direkten Anschluss über die bestehende Erschließung der südlich angrenzenden Grodener Schule erfolgen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden ein verkehrsberuhigter Bereich sowie Parkplatzflächen im südlichen Bereich vorgesehen.

Eine weitere Zuwegung des Gebiets für Fußgänger und Radfahrer ist über den Stichweg im nordwestlichen Bereich des Änderungsbereichs im Anschluss an die Papenstraße möglich. Dieser Weg sichert insbesondere die Zuwegung zu den vorhandenen Kleingärten im Norden des Änderungsbereichs. Der Stichweg mündet in einem Fuß- und Radweg, verläuft weiter am nördlichen Rand der Sportanlagen und führt schließlich weiter in den Bürgerpark.

5.5. Altlasten / Kampfmittel

Angaben oder Hinweise über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Der LBEG-Kartenserver verzeichnet im Umfeld des Änderungsbereichs keine Altlasten oder Altablagerungen. In der Vergangenheit sind im Rahmen der bisherigen Nutzungen keine Altlasten entdeckt worden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde der Stadt Cuxhaven zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vorhanden.

Eine Belastung des Änderungsbereichs durch Kampfmittel ist nicht bekannt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Bei Baumaßnahmen wird empfohlen, die Flächen vorab durch eine entsprechende Luftbildauswertung zu überprüfen – eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Unabhängig davon gilt grundsätzlich: Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt, Feuerwehroleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN sind zu benachrichtigen.

5.6. Boden- & Denkmalpflege

Südlich angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich die Schule Groden. Sie steht unter Denkmalschutz. Eine Beeinträchtigung ist durch die Revitalisierung des Plangebiets jedoch nicht zu erwarten. Im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung sind keine weiteren geschützten Baudenkmale nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vorhanden. Hinweise auf Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen liegen bisher nicht vor.

6 Natur- & Artenschutz

Es sind keine Naturdenkmäler im Änderungsbereich vorhanden, auch sind keine geschützten Objekte im Sinne des Naturschutzrechts durch die Planung unmittelbar betroffen. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) (Friedhof der St. Abunduskirche), liegt 200 m südlich des Änderungsbereichs und wird durch die Planung nicht tangiert. Auch das nächstgelegene FFH-Gebiet (Untereibe) befindet sich in ausreichender Entfernung.

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten durch die Planung können daher ausgeschlossen werden. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung nicht begründet.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte durch das Büro Klaus Ebler, Landschaftsarchitekt.

Als Grundlage u.a. zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG und zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gem. der §§ 44 und 45 BNatSchG wurden im Rahmen des Verfahrens faunistische und floristische Erfassungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie der näheren Umgebung durchgeführt.

Durch die Erfassungen zum Bestand an Flora und Fauna im Bereich des Plangebietes wurden Grundlagen für eine naturverträgliche Sanierung der Sportanlagen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen erarbeitet. Ziel der Erfassungen ist zudem, einen Überblick über das Artenspektrum und die qualitative Ausstattung in vorgegebenen Tierartengruppen und in den Biotoptypen zu erhalten.

Im Rahmen mehrerer artenspezifischer Erfassungen wurde die Frequentierung des Plangebietes als Durchzugs- und Nahrungshabitat von Fledermäusen und Brutvögeln sowie als Wanderkorridor für Amphibien untersucht. Folgende Fachbeiträge sind der Änderung des Flächennutzungsplanes / dem Umweltbericht als Anlage beigelegt:

- Biotopkartierung (Anlage des Umweltberichts)
- Bericht zur Fledermauserfassung – Raumnutzung und Sommerquartiere
- Bericht zur Erfassung von Amphibien
- Bericht zur Brutvogelerfassung
- Fachbeitrag Artenschutz

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Biotopkartierung

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird mit der Fläche des Plangebietes zuzüglich der allseits angrenzenden Flächen des Schulzentrums, Kleingartenanlage, Wohnbauflächen sowie einen neu angelegten Freizeitpark bis ca. 50 m Abstand abgegrenzt (ca. 14 ha). Im Untersuchungsgebiet wurde eine Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:2.000 durchgeführt (Drachenfels 2020).

Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind in der Anlage zum Umweltbericht (Anlage 1: Plan Biotopbestand zum Bebauungsplan Nr. 220) einzusehen. Die Erfassung bildet Grundlagen für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung sowie für den vom Büro Klaus Ebler, Landschaftsarchitekt erstellten Umweltbericht mit Eingriffsregelung.

Erfassung Fledermaus-Aktivitäten

Zur Untersuchung der Nutzung des UG nach Fledermäusen wurden nach anerkannten Methodenstandards Detektor-Begehungen sowie stationäre Erfassungen mit „Horchboxen“ durchgeführt. Dabei werden Fledermausaktivitäten erfasst, artspezifisch differenziert und hinsichtlich vorhandener Quartiere, Jagdhabitats und Flugrouten analysiert. In sieben abendlichen bzw. sechs morgendlichen Begehungen von April bis September wurden die Lautäußerungen von Fledermäusen im gesamten Untersuchungsgebiet mit Hilfe von Detektoren erfasst. Ergänzend wurden Horchboxen als Aufzeichnungsgeräte eingesetzt, die an besonders frequentierten Orten im UG über gesamte Nächte stationiert wurden. Flugaktivitäten dämmerungsaktiver Vögel, wurden bei den Fledermauserfassungen mitbeobachtet.

Es wurden mehrere Fledermausarten im Plangebiet detektiert, am häufigsten die Zwergfledermaus. Fledermausquartiere wurden innerhalb des Plangebiets nicht ermittelt, sind jedoch in den von der Sanierung betroffenen Gebäuden nicht auszuschließen. Gleiches gilt für Tagesverstecke in Altbaumbeständen.

Die Bereiche um die Turnhalle und die Altbaumbestände zwischen den Sportplätzen sowie im Bereich der Verkehrsflächen werden als Jagdhabitats von der Zwergfledermaus intensiv genutzt. Auch die Breitflügelfledermaus und die Rauhauffledermaus sind in diesen Bereichen aktiv. Der Kleinabendsegler wurde im Bereich des Bürgerparks detektiert.

Erfassung Brutvögel

Die Brutvogelfauna wurde über eine Revierkartierung nach anerkanntem Methodenstandard (Südbeck) im UG erfasst. Die Erfassung wurde im Zeitraum März bis Ende Juni 2020 in sieben Begehungen in den Morgen- bzw. Abendstunden durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk liegt in der Erfassung von Hinweisen auf mögliche Brutaktivitäten geschützter Arten.

Die Brutvogelerfassung (Brutverdacht / Brutnachweis) erbrachte im eigentlichen Plangebiet keinen Hinweis auf Bruten von streng geschützten Arten.

Erfasst wurden Gehölzbrüter, Nischenbrüter und Brutvögel in oder an menschlichen Bauten. Es handelt sich um Brutvögel der allgemein, weit verbreiteten Arten, mit unspezifischen Lebensraumsansprüchen. Ein Vorkommen von Bodenbrütern wurde nicht festgestellt.

Erfassung Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet weist keinerlei geeignete Habitatstrukturen für Amphibien der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auf, auch Wanderungen dieser Arten durch das Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) können durch die Beachtung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Gebäudeabriss und Gehölzbeseitigung, Umweltbaubegleitung bei Gebäudearbeiten und -abriss sowie Optimierung der Flutlichtanlage) vermieden werden. Entsprechende Hinweise zu den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Planzeichnung vorhanden.

Auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht durch die Planung zu erwarten und kann durch folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**CEF- Maßnahmen**) vermieden werden:

- Neuschaffung von 6 Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartier für Fledermäuse.
- Die Neuschaffung weiterer Spaltenquartiere im Zuge der Baumaßnahmen kann notwendig werden, sollten im Zusammenhang mit der biologischen Baubegleitung noch nicht bekannte Quartiere von Fledermäusen entdeckt werden. Für jedes zu ersetzende Quartier sind mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander zu schaffen.
- Installierung von insgesamt sechs Nistkästen für Haussperlinge und zwei Halbhöhlen-Nistkästen für Grauschnäpper. Die Nistkästen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes, jeweils in räumlicher Nähe der Eingriffsbereiche zu installieren.

Positive Wirkung für Arten und Biotope haben zudem der weitestgehende Schutz des vorhandenen Altbaumbestandes und die vorgesehenen Neuanpflanzungen.



Abb.: Untersuchungsgebiet der faunistischen und floristischen Erfassungen, Klaus Ebler Landschaftsarchitekt, (ohne Maßstab)

7 Ver und Entsorgung

Ein Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist auf Grund der vorhandenen Nutzung bereits vorhanden. Ein durch die geplante künftige intensiviertere Nutzung der Sportflächen erhöhter Bedarf an technischer Infrastruktur kann grundsätzlich durch die vorhandenen Netze abgedeckt werden.

Vorhandene Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standort (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Änderungsbereichs mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch den jeweiligen Versorgungsträger.

Trinkwasserversorgung

Der Änderungsbereich ist bereits an das örtliche Versorgungsnetz des Trinkwasserverbandes angeschlossen, sodass die Versorgung gesichert ist.

Regenwasserabführung

Der Änderungsbereich tangiert das Quellgebiet des Lehstromes: Nördlich des Änderungsbereichs entspringt der Lehstrom. Der Lehstrom ist ein Gewässer 2. Ordnung, welches durch den „Hadelner Deich und Gewässerverband“ unterhalten wird. An dieses schließen die Häuser in der Papenstraße ihre Grundstücksentwässerung an. Zudem ist die Straßenentwässerung des Dorfplatzes angeschlossen. Historisch bedingt verlaufen die Kanäle rückseitig der Häuser und nicht in der Papenstraße. Im weiteren Verlauf ist der Lehstrom die Entwässerungsachse für den Stadtteil Groden und verläuft Richtung Westen bis zur Mündung in den Landwehrkanal auf Höhe des Einkaufszentrums Abschnede.

Der Erweiterungsbau der Turnhalle kann an das vorhandene System angeschlossen werden. Auf Grund der anzunehmenden Vollversiegelung der Gemeinbedarfsflächen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept erstellt:

Die Mulde am östlichen Plangebietsrand soll weiterhin als Entwässerungsmulde für anfallendes Oberflächenwasser auf den direkt angrenzenden Bereichen vorgesehen werden. Auch kann die vorhandene Rohrleitung zwischen den Sportplätzen weiterhin zur Entwässerung der Rasensportflächen genutzt werden.

Das neue Entwässerungskonzept sieht insbesondere einen naturnah gestalteten Graben (Graben C) im Süden des Änderungsbereichs vor, der an das Entwässerungssystem angeschlossen wird und die Gräben A1 und B1 verbindet und somit als neue Vorflut in Richtung der Wasserbecken im Bürgerpark fungiert. Der neu angelegte Graben C leitet das Wasser über eine neue Rohrleitung (2) an die Wasserbecken im Bürgerpark weiter. Die beiden Becken sind über eine Durchlassleitung verbunden und sind über eine Überlaufschwelle an das nördlich bestehende Grabensystem angeschlossen.

Mit dem vorgesehenen Entwässerungskonzept kann die Entwässerung auch künftig fachgerecht sichergestellt werden. Die abschließende Vorlage der Entwässerungsplanung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

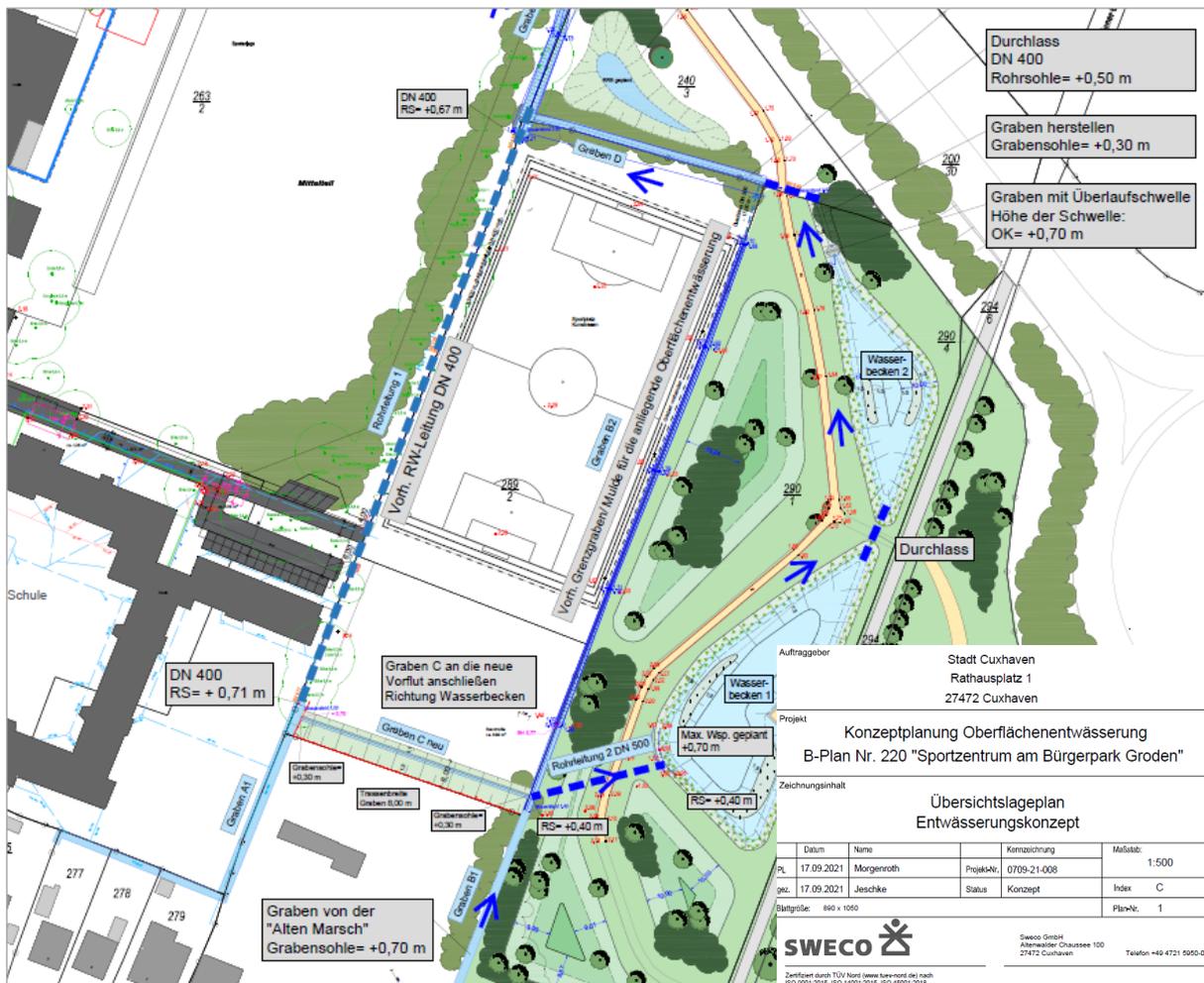


Abb.: Auszug aus dem Entwässerungskonzept (Entwurf o.M.), Quelle: Sweco GmbH 2022

Schmutzwasserentsorgung

Die Stadt Cuxhaven ist in diesem Bereich abwasserbeseitigungspflichtig. Die Schmutzwasserbeseitigung kann über die bestehenden Leitungen sichergestellt werden. Die Kapazitäten der Kläranlage sind für den vorgesehenen Ausbau der Sportanlagen ausreichend bemessen.

Löschwasserversorgung

Für den Änderungsbereich ist eine verfügbare Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Von jedem Gebäude soll die nächste Wasserentnahmestelle nicht weiter als 75 m entfernt sein.

Versorgung mit elektrischer Energie und Gasversorgung

Der überwiegende Bereich ist bereits an die örtlichen Versorgungsnetze angeschlossen. Bei Bedarf kann eine Erweiterung der Versorgungsnetze durch die Anbieter erfolgen.

Fernmeldeversorgung

Die Versorgung des Änderungsbereichs mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter. Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die bei späteren Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Müllentsorgung

Die Entsorgung des im Änderungsbereich anfallenden Abfalls ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung der Stadt Cuxhaven durch die städtische Müllabfuhr gewährleistet.

8 Immissionsschutz

Aufgrund des bestehenden Betriebs der Sportanlage ist davon auszugehen, dass die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen bereits einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Durch die vorgesehene Erneuerung und den Umbau der Anlage ist eine Intensivierung der Nutzung zu erwarten, so dass eine schalltechnische Untersuchung zu den möglichen Auswirkungen der Planung durch das Büro „T&H Ingenieure“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 ausgearbeitet wurde.

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass im Bereich des Parkplatzes Überschreitungen des Immissionsrichtwertes an zwei Immissionsorten (IO1 und IO2) um bis zu 5 dB möglich sind.

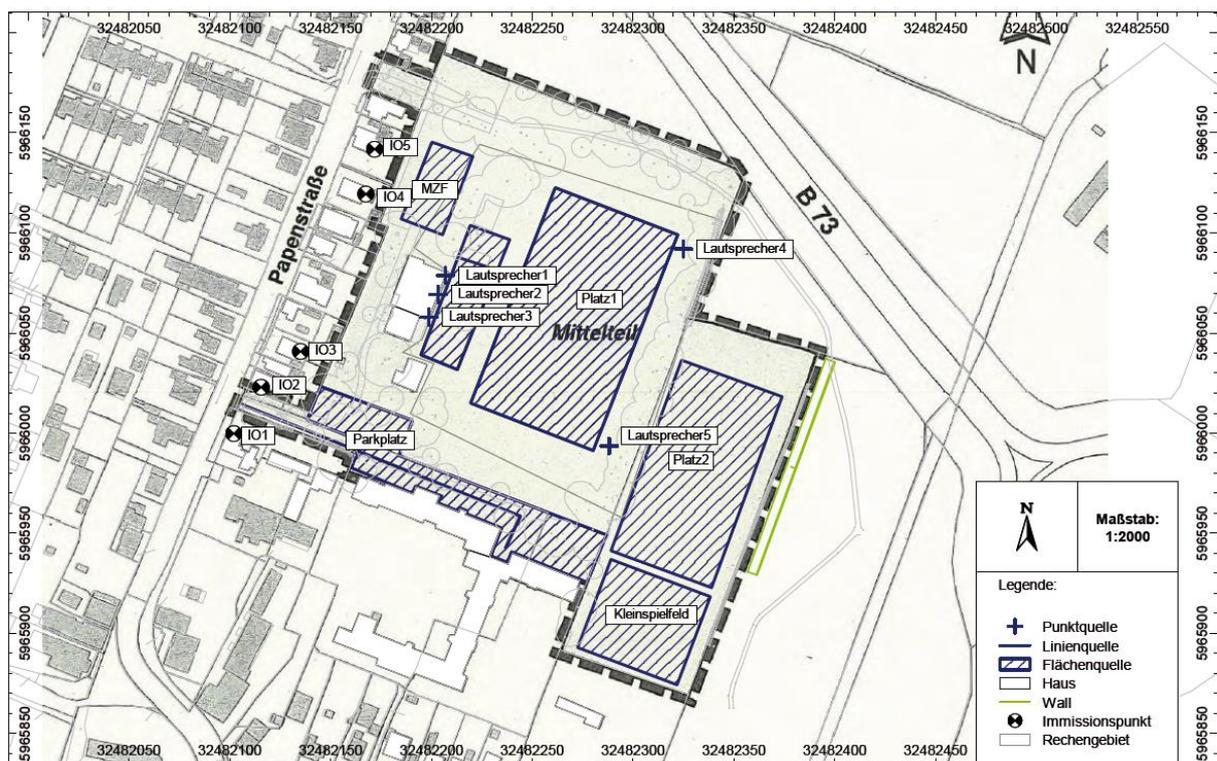


Abb.: Übersichtslageplan mit Schallquellen und Immissionsorten (Beurteilungspegel), Quelle: Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Sportzentrum am Bürgerpark Groden“ in Cuxhaven, T&H Ingenieure GmbH

Auch ist eine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel um bis zu 6 dB an den Immissionsorten IO1, IO2 und IO3 möglich. Bei einem ausschließlichen Betrieb zur Tageszeit können die Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV /1/ jedoch eingehalten werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollte ein Hinweis zu den Nutzungszeiten aufgenommen werden, sodass der Spielbetrieb auf die Tagzeit zu beschränken ist. Trainingszeiten sind um 21.45 Uhr zu beenden. Eine Einschränkung der Nutzungsdauer des Parkplatzes ist durch die Stadt Cuxhaven sicherzustellen, damit eine Nutzung nach 22 Uhr bis 6 Uhr nicht mehr erfolgt.

9 Flächenangaben

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 4,3 ha:

Nutzung	Fläche (in m²)
Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	18.905
Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Sportplatz	24.295
Gesamt	43.200

Die Planung wurde ausgearbeitet von der Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH, Hamburg, im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Cuxhaven.

Kartengrundlagen:

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Bereitstellung der Daten durch das LGLN, 2020